

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II. Protocollum in hac Materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650.
Junius.

N. I.
Memorale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylvestrium.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte nostra expeditum est, quod sane facile fuit, dum omnia remisimus; Dedimus itaque formulam Instrumenti Dominis Legatis Cæsareanis hic etiam adjunctam, in qua adivimus, illos hærere propter retentionem quatuor *Civitatum Sylvestrium*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem specialis Guarantiae Monasterii fecerint, Dominis Legatis Cæsareanis tunc exhibitam, cui se contradixisse unquam ostendent, approbase, patet ex penultimo Projecto, quod sic nobis dede- runt. Petimus itaque ab Illustrissimis Dominationibus Vestris effectum *specialis Guarantie*, id est Intercessionem Vestram & equitatem, non pro re nostra, sed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germania. Norimb. 16. Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d'Avangour. Sc.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwedischen der Chur-Mainzischen, Sach und Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandte zu den Königlich-Französischen Gesandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweifel wissen, daß der Königlich-Schwedische Haupt-Recess gleich jago unterschrieben werden sollte. Wir hofften, es würde Ihnen solches lieb seyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuvenden, damit der Französische Haupt-Recess unverlängt zu gleichmässiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwedischen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Französische Differentia wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wollten, wann die Herren Kaiserlichen dergleichen thun würden, so wären Wir bei den Kaiserlichen geivesen, die sich zwar dazu nicht verstehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich disponirt, es stünde nun darauf, daß Sie die Herren Königlich-Französischen obgedachte Heimstellung gegen Uns repetirten, damit Wir desto gewisser und sicherer die Sache vornehmen könnten, denn Wir wohl sehen, wann diese Difficultät gehoben, so hätte das übrige alles keine sonderbare Schwierigkeit mehr.

Illi: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehrten, aber in dieser Sache gebe die zu Münster ausgesetzte Special-Guarantia klare Maß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Frankreich pro Hypotheca inngelassen werden sollten, bis die Spanische Cession wegen des Elsas erfolgte, also hätten Sie destoweniger Bedenken, diese Sache, und darüber mit den Kaiserlichen entstandene Differentia, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kaiserlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlassen wolten. Sie hätten den Kaiserlichen ein Project ausgestellt, dabei Herr Volmar viel unnöthige Glossen geschrieben, die Sie Uns wolten vorlesen:

Darauf ging Monsieur Vautorte in die Kammer, und hohste das Project, lasse es auch her, und machte weitläufige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir solten Uns mit Ihm in Conferenz einlassen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können! Derhalben Wir Uns entschuldigten, daß Wir vor dißmahl hieron nicht weitläufig reden könnten, sondern hätten, Sie wölfen Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte aufsehen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns möglich, noch diesen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unsrer Decision anzubutrauen erbstig wären, müßten Wir billig höchstlich rühmen, woh-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

tens auch an die Kaiserliche bringen, ob Dieselben aber in diesen übrigen Differenzen sich auch der Stände Arbitrio accommodiren würden, wüssten Wir nicht gewiss, wenn Sie aber auch gleich der Stände Arbitrament nicht admittiren wolten, so würden Wir Uns doch interponiren, zumahln es solche Sachen betrefse, die Niemand mehr, als die Stände concernirten.

Monsieur Vautore: Es könnte ja diese Sache noch Hente richtig, und Morgen, geschieht Gott, beide Recesse zugleich unterschrieben werden.

Ego: Es wäre zur Schwedischen Subscription albereit alles angestellte, und könnte, wenn beyder Recesse Subscriptiones concurrenzen sollten, grosse Confusion verursachen. Es wäre der Kron Frankreich reputirlich, daß Ihr Recess gleichsam die Crone wäre dieser so langwierigen Tractaten, und ultima manus von den Königlich-Französischen Gesandten diesem hochwichtigen Werk importiert werden müssen.

Worauf Sie Uns nochmals Ihre Sache mit ziemlich traurigen Gedärden und Worten recommendirten, und mit keinem Wort gedachten, daß Sie von den Königlich-Schwedischen begehr hätten, die Ordre zur Evacuation drey Tage post Subscriptionem aufzuhalten, derowegen Wir auch still davon schwiegen.

Als Wir hinunter waren, wolte Herr Meel aufs Rath-Haus, dagegen aber Herr D. Heiland und ich dafür hielten, Wir müsten nothwendig wider zu den Schweden, nicht allein, weil die andern Deputirten Ilser baselbst erwarteten, sondern auch, dieweil des Herren Generalissimi Durchlaucht selbst der Königlich-Französischen Resolution vor allen Dingen wissen wolten, und also, ehe Sie dieselbe erfassten, der Präsident Erslein und Orenstern nicht auf die Burg geschickt würden.

N. III.

Relation, welcher Gestalt der Friedens-Executions-Haupt-Recessus zwischen des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, und des Kaiserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi, Fürstlichen Gnaden, wie auch der Herren Stände Deputirten in Nürnberg den 16. Junii Anno 1650. unterschrieben, besiegelt, und mit gegeneinander beschworener Auswechselung der Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Original-Ratificationen vollzogen worden.

Nachdem am Festtage der Heiligen Dreyfaltigkeit den 9ten Junii die Kaiserlichen Sachen, als der letzte Punkt des Haupt-Recessus, zwischen den Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Herren Deputirten geschlossen, und darauf in den folgenden Tagen gebachter Haupt-Recess in rechte Ordnung gebracht, mundiret, und der 16. Tag dieses Monats zur gänglichen Vollziehung und Subscription determiniret worden. Hat man zwar an Königlich-Schwedischer Seiten sich sehr bemühet, der Herren Franzosen Interesse vorhero ebenmäßig abzurichten, auch zu dem Ende die beyden größtseiten Difficultäten, so sie wegen der Benselbischen Demolition und Ehrenbreitsteinischen Evacuation gehabt, noch vor dem Schlus des Reccesus aus dem Wege geräumt: Es ist aber dennoch eine andere Differenz, wegen Quittierung der annoch von Ihnen besetzten vier Wald-Städte, als Rheinfeld, Lauffenburg, Seckingen und Waldshut, des Tages vor der Subscription, da schon alle Anstalt dazu gemacht gewesen, zwischen den Herren Kaiserlichen und Ihnen eingefallen, um welches willen zwar einiger Verzug der obgedachten Vollziehung des Haupt-Recessus veranlaßet worden; Weil man aber an Königlich-Schwedischer Seiten diffals weiter nichts zu ändern vermocht, und denn die Herren Kaiserlichen, nebenst den Ständen, auf die Subscription inständig gedrungen, so ist es dennoch durch offtgedachter Herren Königlich-Schwedischen und der Herren Stände Deputirten abermahlige Bemühung endlich dahin gebracht, daß sowohl die Herren Kaiserliche als die Herren Franzosen obgemeldete Differenz, mit Ihren beyversus guten Wissen und Beieben, den Ständen übergeben, wel-

ph